



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 27.

Groß-Strehlich, den 9. Juli

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

### Bekanntmachung

#### den Ankauf von Remonten für 1890 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Opperln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 9. Juli in Opperln um 9 Uhr  
am 10. Juli in Cosel um 9 Uhr

am 12. Juli in Ratibor um 9 Uhr,  
am 14. Juli in Pleß um 8 Uhr  
am 15. Juli in Tost um 9 Uhr

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenseßer und Klophengste, welche sich in den ersten 10 beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 26. Februar 1890.

Kriegs-Ministerium.

Remontirungs-Abtheilung.

gez. Freiherr von Troschke. von Danwitz.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Diefelben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 2. Januar 1891 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter III aufgeführten Nummern bisher nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 11 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Der erste dieser Zinsscheine, Nr. 3, am 1. April 1886 fällig geworden, ist demnach schon am 31. März 1890 verjährt.

Berlin, den 3. Juni 1890.

### Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentliche ich mit dem Bemerken, daß das Verzeichniß der am 3. Juni d. J. öffentlich bewirkten 19. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A in hiesigen Amte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist.  
Groß-Strehliß, den 1. Juli 1890.

Nach einer mir zugekommenen Mittheilung des königlichen Bezirks-Kommandos zu Gleiwitz haben die Gemeindevorstände zu Boritsch, Grodisko, Lafisz, Niesbrowitz, Schedliß, Sturbendorf, Alt-Ujest und der Gutsvorstand zu Petersgrätz die mit der Kreisblattverfügung vom 13. März 1889 (Stück 11) erhaltenen Briefumschläge zu Gemeindezwecken benutzt. Die vorgenannten, sowie alle übrigen Guts- und Gemeindevorstände mache ich darauf aufmerksam, daß diese Briefumschläge **nur seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Abwendung von schriftlichen Meldungen** benutzt werden dürfen und deren Benutzung zu Gemeindezwecken **streng** untersagt ist.

Groß-Strehliß, den 2. Juli 1890.

In Gemäßheit des § 8 des Reglements, betreffend die vom Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchen-Entschädigungen vom 26. Februar 1884 haben die nachgenannten Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises den Betrag von 481 Mark 11 Pfennigen von den Pferde- und Rindviehbesitzern nach der untenstehenden Repartition bis zum 15. September cr. zur Vermeidung der zwangsweisen Einziehung einzuziehen und an die hiesige Kreiscommunalkasse zu zahlen.

Es haben zu zahlen:

		Anzahl der Pferde.		Kosten für Pferde				Anzahl der Pferde.		Kosten für Pferde	
		M pf.		M pf.				M pf.		M pf.	
Adamowig	Gem.	33	3 36			Zarischau	Gem.	34	3 47		
"	Gut	8	— 82			"	Gut	39	3 98		
Annaberg	Gem.	22	2 24			Zeschona	Gem.	29	2 96		
Balzarowig	Gem.	9	— 92			"	Gut	—	—		
"	Gut	—	—			Kadlub	Gem.	42	4 28		
Blottnig	Gem.	23	2 34			"	Gut	10	1 02		
"	Gut	39	3 98			Kadlubietz	Gem.	56	5 71		
Boritsch	Gem.	42	4 28			"	Gut	—	—		
"	Gut	2	— 20			Kalinow	Gem.	5	— 51		
Borowian	Gem.	39	3 97			"	Gut	53	5 40		
Bresina	Gem.	—	—			Kalinowig	Gem.	10	1 02		
"	Gut	—	—			"	Gut	42	4 28		
Cameriau	Gem.	10	1 02			Kaltwasser	Gem.	45	4 59		
Centawa	Gem.	40	4 08			"	Gut	49	4 99		
"	Gut	2	— 20			Karlubitz	Gem.	15	1 53		
Chorusla	Gem.	2	— 20			"	Gut	—	—		
"	Gut	24	2 45			Keltzsch	Gem.	35	3 57		
Sucho-Danietz	Gem.	16	1 63			"	Gut	51	5 20		
"	Gut	22	2 24			Klutzschau	Gem.	37	3 77		
Deschowig	Gem.	60	6 12			"	Gut	20	2 04		
"	Gut	47	4 79			Kraßowa	Gem.	33	3 36		
Dolna	Gem.	59	6 01			"	Gut	—	—		
"	Gut	18	1 84			Krempa	Gem.	65	6 62		
Dombrowka	Gem.	7	— 71			"	Gut	20	2 04		
"	Gut	—	—			Kroschnitz	Gem.	34	3 46		
Nieder-Elguth	Gem.	11	1 12			"	Gut	—	—		
"	Gut	17	1 73			Kzienzowiesch	Gem.	113	11 52		
Ober-Elguth	Gem.	16	1 63			"	Gut	32	3 26		
"	Gut	—	—			Kaßitz	Gut	11	1 12		
Ischam.-Elguth	Gem.	21	2 14			Fr.-Bogt. Zeschnitz	Gem.	9	9 72		
mit Galensto						"	Gut	37	3 77		
Ischam.-Elguth	Gut	3	31			Liebenhain	Gem.	10	1 02		
Bogolin	Gem.	151	15 39			"	Gut	20	2 04		
(Strebinow)	Gut	23	2 34			Mallnie	Gem.	12	1 22		
Gonschiorowig	Gem.	51	5 20			Wischline	Gem.	53	5 40		
"	Gut	—	—			Woktolochna	Gem.	44	4 49		
Gorabje	Gem.	7	— 71			"	Gut	4	— 41		
"	Gut	12	1 22			Neudorf	Gem.	4	— 41		
Goy et Lalot	Gut	—	—			"	Gut	8	— 82		
Grabow	Gem.	2	— 20			Niesbrowig	Gem.	29	2 96		
"	Gut	—	—			mit Goy					
Grodisko	Gem.	64	6 52			"	Gut	—	—		
"	Gut	—	—			Niewte	Gem.	46	4 69		
Grebofchowig	Gut	13	1 32			"	Gem.	4	— 41		
Heine	Gem.	2	— 20			Rogowischütz	Gem.	18	1 84		
Himmelwig	Gem.	94	9 58			"	Gut	18	1 84		
"	Gut	27	2 75			Oberwig	Gem.	57	5 81		
						"	Gut	33	3 36		
						Oberwanz	Gem.	5	— 51		

		Anzahl der Pferde	Kosten für Pferde	in pf.			Anzahl der Pferde	Kosten für Pferde	in pf.
Dlescha	Gem.	13	1	32	Schironowitz v. R.	Gem.	14	1	43
"	Gut	—	—	—	"	Gut	—	—	—
Dlschowa	Gem.	33	3	36	Schironowitz v. P.	Gem.	10	1	02
"	Gut	70	7	13	mit Grebischowitz.				
Dsziel	Gem.	29	2	96	Sprentschütz	Gem.	9	—	92
mit Carlsthal					"	Gut	—	—	—
"	Gut	2	—	20	Groß-Staniß	Gem.	41	4	17
Ottmuth	Gem.	33	3	36	"	Gut	52	5	30
"	Gut	53	5	40	Klein-Staniß	Gem.	31	3	16
Ottmütz	Gem.	5	—	51	"	Gut	3	—	31
"	Gut	2	—	20	Groß-Stein	Gem.	24	2	45
Petersgräß	Gem.	17	1	73	"	Gut	29	2	96
Groß-Muschütz	Gem.	21	2	14	Klein-Stein	Gem.	17	1	73
"	Gut	25	2	55	"	Gut	4	—	41
Poremba	Gem.	37	3	77	Schloß Groß-Strehlitz	Gem.	50	5	10
"	Gut	22	2	24	Stubendorf	Gem.	29	2	96
Posnowitz	Gem.	15	1	53	"	Gut	47	4	79
"	Gut	—	—	—	Suchau	Gem.	31	3	16
Rosmierz	Gem.	63	6	42	"	Gut	22	2	24
"	Gut	8	—	82	Sucholohna	Gem.	95	9	69
Rosmierka	Gem.	56	5	71	"	Gut	48	4	88
"	Gut	17	1	73	Alt-Ujeß	Gem.	64	6	52
Rosniontau	Gem.	31	3	16	"	Gut	42	4	28
"	Gut	31	3	16	Schloß Ujeß	Gut	33	3	36
Roswabze	Gem.	55	5	61	Waldbäuser	Gem.	17	1	73
"	Gut	3c	3	87	Warmuntowitz	Gem.	20	2	04
Satrau	Gem.	18	1	84	"	Gut	24	2	45
"	Gut	48	4	89	Wierchlesche	Gem.	17	1	73
		14	1	43	"	Gut	3	—	31
Salesche	Gem.	116	11	82	Wyßoka	Gem.	22	2	24
mit Poppitz	Gut	69	7	13	"	Gut	35	3	57
"	Gut	3	—	31	Wyßoka	Col.	5	—	51
Scharnosin	Gem.	14	1	43	Sandowitz	Gem.	48	4	88
"	Gut	30	3	06	"	Gut	38	3	87
Schädlich	Gem.	32	3	26	Zyrowa	Gem.	36	3	67
"	Gut	30	3	06	"	Gut	67	6	83
Schewolowitz	Gem.	27	2	75	Leschnitz	Stadt	43	4	38
"	Gut	38	3	87	Groß-Strehlitz	Stadt	99	10	09
mit Anth. Stephanshain					Groß-Strehlitz	Gut	3	—	31
Schimischow	Gem.	24	2	45	Ujeß	Stadt	99	10	09
"	Gut	33	3	36					

Groß-Strehlitz, den 1. Juli 1890.

Nach dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten Schöffengerichte und bei den Landgerichten periodische Schwurgerichte gebildet. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, die Schwurgerichte aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Die Schöffen und Geschworenen werden berufen aus den Personen, welche von den Gemeinden und Gutsbezirken in den alljährlich aufzustellenden Urlisten über die zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen aufgenommen sind.

Die Bestimmungen des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über das Amt der Schöffen und Geschworenen sowie über die Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen lauten wie folgt:

## § 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

## § 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu Folge haben kann.
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

## § 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Diensthoten.

## § 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamten bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Außer den in diesem § bezeichneten Beamten sollen zu dem Amte eines Schöffen nach § 33 des zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze ergangenen Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht berufen werden:

1. Die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters.
2. Die Provinzialsteuer-Directoren;
3. Der Dirigent der Direction für Verwaltung der directen Steuern in Berlin;
4. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

## § 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;

5. Personen, welche das fünf und sechszigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

## § 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines Landesgeschlechts der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen. (Urliste.)

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

## § 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

## § 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

## § 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 — 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Nach § 44 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 findet bezüglich der Berufung der Geschworenen der § 33 desselben Gesetzes sinngemäße Anwendung.

## § 86.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

## § 87.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen fordere ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises hiermit auf, mit der Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und bezw. Geschworenen geeigneten Personen nach Maßgabe des unten folgenden Schemas unverzüglich vorzugehen und dabei die angeführten Bestimmungen genau zu beachten.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtslocale des Gemeinde- oder Gutsvorstehers auszulegen, **nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.**

Nach Ablauf der einwöchentlichen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprachen dem zuständigen Amtsgericht **durch Vermittelung der Amtsverwaltungen** bis zum 1. September cr. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß in die Urlisten die sämtlichen männlichen Personen der Gemeinde- und Gutsbezirke mit Ausschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß §§ 31, 32, 33 und 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der § 33 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen und Geschworenenamte unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere die im § 66 unter Nr. 5 bis 17 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. November 1885, betreffend die Neuredaction des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten. In den Urlisten ist anzugeben, **ob die einzelnen in denselben aufgenommenen Personen der Deutschen**

**Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Beizeichnung zu versehen.** Bis zum 5. September cr. erwarte ich von den Gemeinde- und Gutsvorstehern eine Anzeige über die erfolgte Einreichung der Urlisten an die zuständigen Amtsverwaltungen. Letztere ersuche ich ergebenst, die eingehenden Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnächst sind die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln.  
Groß-Strehlitz, den 21. Juni 1890.

Dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein in Berlin, ist zur Ausführung der nach Stück 51 des Kreisblatts pro 1889 Seite 381 genehmigten Hauscollecte eine weitere Frist bis zum 1. Oktober d. J. gewährt worden.

Groß-Strehlitz, den 4. Juli 1890.

Bestätigt der Gutspächter Victor Bieler in Himmelwitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter der Gutbezirke Himmelwitz und Gonschiorowitz. K 3521.

Bestätigt der Kaufmann Emil Scholz in Annaberg als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Annaberg. K 3112.

Groß-Strehlitz, den 26. Juni 1890.

### Der königliche Landrath. von Alten.

### ➤ Pferde = Auktion. ➤

Donnerstag, den 17. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr sollen ca. 10 zu Landgestützwecken nicht mehr brauchbare Beschäler in der hiesigen Reitbahn unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden.

Cosel, den 19. Juli 1890.

### Königliches Oberschlesisches Landgestüt.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert Mobilien, Werthsachen, Waaren Wirthschaftsgegenstände, Erntebestände, Vieh 2c. gegen Feuergefähr unter günstigen Bedingungen. Da die Societät keinen Gewinn, sondern nur das öffentliche Wohl erstrebt, so ist Jedem die Gelegeheit geboten, neben seinen Gehäulichkeiten auch seine bewegliche Habe gegen sehr mäßige Beiträge gegen Feuergefähr zu versichern.

Die Gemeindevorstände ersuche ich ergebenst, bei Gelegenheit der Gemeinde-Versammlungen die ländlichen Wirthe auf den so wohlthätigen Zweck dieses Versicherungs-Instituts aufmerksam zu machen und deren Interesse für dasselbe zu wecken. Formulare zu Versicherungsanträgen werden unentgeltlich verabreicht, auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

Groß-Strehlitz, den 11. März 1890.

### Der Kreis-Versicherungs-Commissarius. J a c h e r.

Der Weber Bernhard Dlugosch aus Leschnitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Zwiderhandlungen seitens der Gastwirthe ziehen gemäß der Regierungs-Polizeiverordnung vom 18. September 1885 eine Geldstrafe bis zu 60 Mark ev. verhältnismäßige Haft nach sich, und haben unter Umständen Entziehung der Concession zu erwarten.

Leschnitz, den 1. Juli 1890.

### Die Polizei-Verwaltung.

## M a r k t p r e i s e.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Eck
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Hew				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlig, am 2. Juli 1890.	Höchster. Niedrigst.	19 50 18 —	18 — 16 50	— 17 — — 15 —	— 18 — — 17 —	— 22 — — 20 —	— 4 80 — 4 20	— 5 — — 4 —	— 33 — — 30 —	— 2 20 — 2 —	— 2 20 — 2 —	
Ujeß, am 4. Juli 1890.	Höchster. Niedrigst.	19 — 18 50	17 — 16 50	— 15 — — 14 50	— 17 — — 16 50	— — — — — —	— 4 — — 3 50	— 6 — — 5 —	— 35 — — 34 —	— 2 20 — 2 —	— 2 — — 2 —	
Wefchnig, am 1. Juli 1890.	Höchster. Niedrigst.	18 — 17 50	17 — 16 50	— 16 — — 15 50	— 16 — — 15 50	— — — — — —	— 4 — — 3 80	— 5 50 — 5 —	— 34 — — 33 —	— 2 20 — 2 —	— 2 40 — 2 20	

## — Anzeiger. —

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Klein-Stein Band II Blatt 30 auf den Namen des Gärtners Hyacinth Smuda zu Klein-Stein eingetragene zu Klein-Stein belegene Grundstück

**den 11. August 1890 Vormittags 9 Uhr**

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle hier selbst, Terminszimmer Nr. 2 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 20,82 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 3 ha 49 a 50 qm zur Grundsteuer, mit 24 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hier selbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersterher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

**am 11. August 1890 Mittags 12 Uhr**

an Gerichtsstelle hier selbst, Terminszimmer Nr. 2, verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 24. Mai 1890.

**Königliches Amtsgericht.**

Dubiel.



# Beilage

zu Stück 27 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 9. Juli 1890.

## Abbitte.

Ich habe am 19. Mai 1890 in dem Hüttenlogirhause zu Sandowiß anläßlich einer Hochzeitsfeier Herrn Pfarrer **Waida** zu Keltßch in Gegenwart vieler Personen, darunter auch mehrere Gemeindevorsteher schwer beschimpft.

Ich nehme die damals gefallenen beleidigenden Aeußerungen zurück, bedaure dieselben gethan zu haben, und leiste hiermit öffentlich Abbitte.

Sandowiß, den 7. Juli 1890.

**Joseph Swoboda**  
Bauer.

## Przeproszenie.

Dziewiętnastego Maja roku 1890 przy okazji uroczystości weselněj w domu hutniczym w Zandowicach obrazilem ciężko proboszcza Pana Waide w Kielezu w przytomności licznych osób, między temi też kilku sołtysów.

Cofam wówczas wymowione obrażające wyrazy, żałuję tychżé i przepraszam publicznie.  
Zandowice 7. Lipca 1890.

**Józef Swoboda**  
gbur.

Die dem Gemeindevorsteher Herrn Schendzielors unter dem 17. Juni cr. im Gasthause zu Blottwitz zugefügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste in Folge Schiedsmännischen Vergleichs hierdurch öffentlich Abbitte.

Blottwitz, den 2. Juli 1890.

**Emanuel Watuschek.**

Die der ledigen Häuslertochter Anna Schulz zugefügte Beleidigung nehme ich hiermit zurück und leiste Abbitte.

Dschief, den 7. Juli 1890.

**Carl Gasterok.**

Ich offerire

**pa. Dachpappe**

zu Fabrikpreisen.

Gr.-Strehlitg.

**A. Littmann.**

Sonntag, den 6. d. Mts. habe ich auf dem Wege von **Blottwitz** nach **Gr.-Strehlitg**

## 400 Mark

in 4 Kassenscheinen a 100 Mark **verloren**. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselben gegen eine **Belohnung von 40 Mark** abzugeben

an

**Johann Heyduk**  
Stellmacher in Strebinow.



**J. Anděl's**

neu entdecktes

**überseeisches Pulver**

tödtet

**Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insekten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insektenbrut gar keine Spur übrig bleibt.**

Echt und billig zu haben in Prag

in **J. ANDEL'S Droguerie,**

13 „am schwarzen Hund“, Hussgasse 13.

In Gross-Strehlitz beim Herrn **H. Bekiersch** vorm. **Carl Edlinger jun.** Speceireiwaaren-Geschäft.

9 Tage.



Mit den neuen Schnelldampfern des  
Norddeutschen Lloyd  
kann man die Reise von  
**Bremen nach Amerika**

in 9 Tagen

machen. Ferner fahren Dampfer des  
Norddeutschen Lloyd

von **Bremen** nach

**Ostasien**

**Australien**

**Südamerika**

Näheres bei

**F. Matfeldt,**

Berlin NW., Invalidenstraße 93.

## Schnittmaterial

in allen Dimensionen, **Kiefer** und **Fichte**,  
**Zaunfächeln**, ebenso eine Partie **eigener**  
**Bretter** und **Böhlen** sowie einen **Posten**  
**Pappelbretter**, ferner mehrere **Schod** **sich-**  
**tene Latten** und **Stangen** sowie **Holzab-**  
**schnitte** zu **Bohnenstangen** und **Weinpalieren**  
geeignet, **erfieren** zu **billigen Preisen**.

**Gebr. Prankel**

Dampfjägewerk **Groß-Strehlig** D.S.

Redakteur **Rgl. Kreis-Secretair Han.**

## Ed. Seiler, Liegnitz

größte **Pianosorte-Fabrik** Ost-Deutschlands,  
liefert **Flügel, Pianinos u. amerikanische**  
**Orgel-Harmoniums** mit allen wünschens-  
werthen Vorzügen: **kräftvoller lieblicher Ton**,  
**leichte vollkommen repetirende Spielart**, **dauer-**  
**hafteste Stimmhaltung** und **mäßige Preise**.

Unübertrefflich gegen  
**Rothlauf** bei **Schweinen**



Herrn **L. H. Pletsch & Co.**,  
**Breslau**, **Vorwerkstr. 17.**  
**Chem.-Pharmaceut. Laboratorium.**

Das mir **gesandte Praefer-**  
**vativ gegen Rothlauf** bei  
**Schweinen** hat sich **bestens bewährt.**

- **Ober-Forstzemb**, **19. 3. 1890.**  
**I. J. Siekiera**, **Pfarrer.** - à  
**Pfd. 1 M., reicht 34 Tage** für  
**1 Schwein.** Auch werden  
**alle anderen Thier-**  
**Arzneimittel** geliefert.



**Gr.-Strehlig** bei **E. G. F. Schreier's Erben**  
**Leßnitz** bei **Apoth. P. Fiebag**  
**Ujest** bei **J. Burgel.**



## Gier



sucht zu kaufen

**Philipp Porada, Gogolin.**

Eine **nüchterne** und **tüchtige**  
**Waldarbeiter-Familie** findet **sofort** bei  
**freier Bohnung**, **Dienstacker-** und **Viehnutzung**  
**dauernde Beschäftigung.**

**Forstamt Laband D.S.**

**Matjesheringe**, **Jäger-Fettheringe**,  
**neue Schottenheringe** empfehle in **prima**  
**Qualität.**

**Gr.-Strehlig.**

**Freyhöfer.**

Druck von **Marie bert. Hübner.**